

Deine Kunst ist meine Kunst

Appropriation-Art – Spannungsfeld zwischen Kunst und Recht

Herbert Pförtmüller · Der amerikanische Künstler Jeff Koons kaufte sich einst an einem Flughafen-Kiosk eine schwarzweisse Kitsch-Postkarte. Diese zeigte ein strahlendes Paar mit acht Welpen, den «Puppies», auf ihrem Schoss. In der Folge nahm Jeff Koons dieses Sujet als 1:1-Vorlage für eine dreidimensionale farbige Holzskulptur, die er mit «String of Puppies» betitelte. Dem Fotografen, Art Rogers, gefiel das nicht, er verklagte Jeff Koons und bekam recht. Zu Recht?

Viele berühmte Kunst-Aneigner

Die Puppies sind ein gleichermassen prominentes wie anschauliches Beispiel dafür, aufzuzeigen, was unter Appropriation-Art oder Aneignungskunst zu verstehen ist, nämlich das Aneignen, «Besitzergreifen» des zumeist mehr oder weniger unveränderten Werks eines Künstlers durch einen anderen. Wiewohl die Appropriation-Art erst seit den späten siebziger Jahren als eigenständiger Begriff verwendet wird, gibt es solche Aneignungen in verschiedenster Ausprägung schon seit längerem. Man denke etwa an Picasso und Braque, die sich da und dort bedienten. Ein weiterer bekannter Aneigner ist Marcel Duchamp mit seinen Readymades, Duchamp hat sich aber auch die Mona Lisa angeeignet und dann als eigenes Werk ausgegeben. Es folgten die Dadaisten, Surrealisten, die Fluxus-Bewegung und Künstler wie Robert Rauschenberg und Andy Warhol, allesamt auf ihre Art «Appropriators». Bemerkenswerterweise hatte Warhol seinerseits ausdrücklich nichts dagegen, dass die Künstlerin Eliane Sturtevant sich seine «Flowers» aneignete.

Als wohl extremste Vertreterin dieser Kunst-richtung oder besser Kunstkonzeption darf dann sicherlich Sherrie Levine gelten, die tel quel Fotografien von Walker Evans abfotografierte und diese Aufnahmen unter dem Titel «After Walker Evans» als eigene Werke ausstellte. Sherrie Levine ging es im Übrigen später gleich, als Michael Mandiberg ihre, Levines, Fotografien abfotografierte und unter dem Titel «After Sherrie Levine» ebenfalls als seine eigenen Werke der Öffentlichkeit präsentierte.

Aus künstlerischer Sicht werden durch die Beschäftigung mit vorgefundenem ästhetischem Material zumeist kritisch die abstrakten Eigenschaften von Kunstwerken sowie des Kunstmarktes selbst hinterfragt. Aus juristischer Sicht stellt sich namentlich die Frage nach dem Verhältnis zwischen dem Schutz des Urhebers des jeweiligen Originals und dem entsprechenden Aneigner.

An das Urheberrecht werden mannigfache Ansprüche gestellt, heute mehr denn je, wo in gewissen Bereichen die technologische Entwicklung der rechtlichen in atemberaubendem Tempo zu ent-eilen scheint. Auch Appropriation-Art stellt die Juristen vor fast unlösbare Probleme. Sie stösst an die Grenzen des Urheberrechts, weil sie unter anderem genau diejenigen Werte, die das Urheberrecht schützt – Originalität, Kreativität, Innovation – in Frage stellt. Dabei entsteht ein riesiges Spannungsfeld zwischen den Interessen des Urhebers und denen der Allgemeinheit, zwischen dem Ur-

heberrecht des Schöpfers des Originals und der künstlerischen Freiheit des aneignenden Künstlers.

Juristische Anerkennung

Das schweizerische Urheberrecht lässt sogenannte Werke zweiter Hand zu, also das Schaffen eines eigenen Werks nach dem eines anderen Künstlers, dies indes grundsätzlich nur mit Zustimmung des Ersturhebers. Eine Ausnahme besteht nur dort, wo der individuelle Charakter des ersten Werkes im zweiten nicht mehr erkennbar ist oder, wie sich das Bundesgericht ausdrückt, jenes «verblasst» ist. Abgesehen davon, dass im Einzelfall fast unmöglich zu bestimmen ist, ab wann eine Vorlage «verblasst» ist, ist offenkundig, dass dieses Kriterium einem «echten» Appropriator, der ja wie gezeigt oft ganze Werke unverändert weiterverwenden will, nicht weiterhilft. Es ist deshalb nach Argumenten zu suchen, um der Appropriation-Art nicht nur die künstlerische, sondern auch die verdiente juristische Anerkennung zu sichern. Dabei gilt es nicht zuletzt, diese Kunstgattung vom Verdacht des Plagiats zu befreien.

Neben Forderungen, das Urheberrecht gleich ganz abzuschaffen beziehungsweise Werke anderer für jedermann frei zugänglich zu machen, wird im gegebenen Zusammenhang immer wieder auf das amerikanische Recht verwiesen. Das Stichwort heisst «Fair Use». Die dortige Lehre und Rechtsprechung haben vier Kriterien herausgebildet, bei deren Vorhandensein der an sich verletzende Gebrauch eines geschützten Werkes ausnahmsweise doch erlaubt wird. Berücksichtigt werden dabei Zweck und Art der Übernahme oder des Zitats, die Eigenart des angeeigneten Werks, der Umfang der Aneignung im Vergleich zum Gesamtkontext sowie, ein durchaus typischer Approach amerikanischen Rechtsdenkens, die (schädigende) Wirkung der Aneignung auf das Marktpotenzial des Originals. Letztgenanntes Argument hat bei Koons und seinen Puppies denn auch den Ausschlag zu seinen Ungunsten gegeben, hatte er doch die drei gefertigten Werkexemplare für insgesamt 367 000 Dollar verkaufen können – also kein Fair Use. Gleichwohl kann die Fair-Use-Diskussion aus juristischer Sicht einen Beitrag leisten, um diese spannende Kunstgattung weiter voranzubringen.

Der Autor ist Rechtsanwalt bei Meili, Pförtmüller in Zürich.
www.mplaw.ch.